

# RS Vwgh 1982/3/5 0128/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1982

## Index

GelVerkG

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1 idF 1974/050

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1474/74 E 26. Februar 1975 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Fehlen der genauen Angabe des Standortes stellt, wenn es sich um ein Konzessionsansuchen handelt, ein nach § 13 Abs 3 AVG 1950 behebbares Formgebrechen dar (hiezue Vermerk: Dies deshalb, weil im Konzessionsverleihungsverfahren, das mit einem konstitutiv wirkenden Bescheid abgeschlossen wird, dem Fehlen der - für die Entscheidung wohl wesentlichen - Standortangabe im Konzessionsantrag die Bedeutung eines Formgebrechens beizumessen ist). Das Fehlen der genauen Angabe des Standortes stellt, wenn es sich um ein Konzessionsansuchen handelt, ein nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 behebbares Formgebrechen dar (hiezue Vermerk: Dies deshalb, weil im Konzessionsverleihungsverfahren, das mit einem konstitutiv wirkenden Bescheid abgeschlossen wird, dem Fehlen der - für die Entscheidung wohl wesentlichen - Standortangabe im Konzessionsantrag die Bedeutung eines Formgebrechens beizumessen ist).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980000128.X03

## Im RIS seit

24.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>